

# Stand und Entwicklungstendenzen der gerichtlichen Rechtsauskunft

Prof. Dr. KARL A. MOLLNAU, Dr. MICHAEL NIEMANN und Dr. BÄRBEL RICHTER,  
Institut für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR

Auf dem XI. Parteitag der SED wurde der Beitrag gewürdigt, den die Justizorgane zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit leisten. Er schließt auch die Rechtsauskunft ein, die die Bürger bei den Kreisgerichten gemäß § 28 Abs. 1 GVG unentgeltlich erhalten.

Die gerichtliche Rechtsauskunft sowie die Rechtsauskunft anderer staatlicher und gesellschaftlicher Organe ist fester Bestandteil unserer Rechtsordnung. Der Bedarf nach Rechtsauskunft ist in den letzten Jahren gestiegen<sup>1</sup>; im Jahr 1986 wurden von den Gerichten über 500 000 Auskünfte erteilt. Angesichts der zunehmenden Bedeutung der Rechtsauskunft für die Bürger erweist es sich als notwendig, dieser Tätigkeit sowohl in rechtspolitisch-praktischer wie in analytisch-theoretischer Hinsicht stärkere Aufmerksamkeit zu schenken.<sup>1,2</sup>

Das Bedürfnis einer wachsenden Zahl von Bürgern, Rechtsauskünfte zu erhalten, steht in einem engen Bezug zum Vertrauensverhältnis zwischen Bürger und Staat. Die meisten Bürger kommen zur gerichtlichen Rechtsauskunft in der festen Überzeugung, daß dies die Institution ist, die ihre Angelegenheiten dem Recht entsprechend behandelt. Zudem gibt es Anhaltspunkte dafür, daß die Gerichte zu den staatlichen Organen gehören, die bei den Bürgern besondere Autorität genießen. Gleichzeitig wirkt aber die erteilte Rechtsauskunft, ihre Qualität, Richtigkeit und Zuverlässigkeit, ebenso die Art und Weise, wie sie erteilt wird, wieder auf das Vertrauensverhältnis zwischen Bürger und Staat zurück. Gerade diese Wechselseitigkeit erhöht die politische Verantwortung jedes Richters, aber "auch jedes Gerichtssekretärs, der Rechtsauskunft erteilt. Maß und Ziel muß auch hier die Orientierung des XI. Parteitages der SED sein, mit der verantwortungsbewußten Handhabung von Recht und Gesetz nach dem Grundsatz, daß alle Bürger vor dem Gesetz gleich sind, die Gewißheit der Bürger zu stärken, daß die Rechtssicherheit in unserem Staat ein Wesensmerkmal des Sozialismus ist.<sup>3</sup>

Wie unsere Untersuchung ergab, spiegelt das Bedürfnis der Bürger, Rechtsauskunft zu erhalten, Haltungen und Einstellungen zu unserem Recht wider, die zunehmend mit von der Einsicht getragen werden, das sozialistische Recht als Instrument der individuellen, kollektiven und gesellschaftlichen Daseinsgestaltung handhaben zu wollen oder benutzen zu können. Auf spezifische Weise bestätigt somit der gestiegene Rechtsauskunftsbedarf der Bevölkerung die rechtspolitische Einschätzung des XI. Parteitages, wonach die DDR jetzt über "ein umfassendes Gesetzeswerk verfügt, das allen Bürgern die gleichen Rechte und Freiheiten garantiert, die Würde des Menschen schützt und sein Handeln im Sinne des sozialen Fortschritts fördert.<sup>4,5</sup> Das gewachsene Bedürfnis nach Rechtsauskünften ist zu einem Teil auch eine Folge der verstärkten Entwicklung der Rechtspropaganda seit dem Beschluß des Politbüros des Zentralkomitees der SED vom Mai 1974 über „Die nächsten Aufgaben zur Erläuterung des sozialistischen Rechts sowie zur Festigung und zur weiteren Entwicklung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen“.<sup>5</sup> Dies zeigt sich äußerlich u. a. daran, daß die Auskunftsuchenden bei der Darlegung ihrer Anliegen oft auf populärwissenschaftliche Rechtsdarstellungen verweisen. Wesentlicher ist aber in diesem Zusammenhang, daß die Rechtspropaganda die Bürger zunehmend für juristische Probleme sensibilisiert; so wird z. B. die juristische Relevanz mancher Konflikte auf Grund erworbener Rechtskenntnisse von den Bürgern eher erkannt.

## Grundtendenzen des Rechtsauskunftsbedarfs

In zunehmendem Maße werden Rechtsauskunftswünsche bei Gericht mit deutlicher Tendenz zur eigenverantwortlichen

Rechtsanwendung und Rechtsverwirklichung formuliert. Diese Entwicklung entspricht dem gewachsenen demokratischen Engagement und gesellschaftlichen Verantwortungsbewußtsein. Obwohl gerichtlicher Rat häufig erst dann gesucht wird, wenn Konflikte bereits entstanden sind, führt die Rechtsauskunft dennoch oftmals dazu, daß die Bürger in der Folge diese Konflikte eigenverantwortlich lösen können.

In der eigenverantwortlichen Anwendung und Verwirklichung des Rechts durch die Bürger liegen Reserven zur Erhöhung seiner gesellschaftlichen Wirksamkeit. Allerdings wäre es unrealistisch, davon eine wesentlich geringere Inanspruchnahme der Rechtsprechung erwarten zu wollen. Auch ist zu sehen, daß aus eigenverantwortlicher Rechtsanwendung und Rechtsverwirklichung wiederum Rechtskonflikte und Rechtsstreitigkeiten entstehen können, die gerichtliche oder andere Reaktionen erforderlich machen.

Die Rechtsauskunftsanliegen sind fast immer mit Fragen zur Durchsetzbarkeit des Rechts gekoppelt. Es genügt daher nicht, die Rechtslage anhand geltender Normen zu erläutern; erforderlich ist auch der weitere Schritt, nämlich die Wege aufzuzeigen, wie Rechte und Pflichten durchgesetzt werden können. Der Realitätsgehalt unseres Rechts, die Rechtssicherheit in unserem Staat müssen für den Bürger erlebbar sein. Dies erfordert, das wechselseitige Zusammenwirken von materiellrechtlichen und prozeßrechtlichen Regelungen stärker in der Rechtsauskunftstätigkeit zu beachten.

Die gerichtlichen Rechtsauskünfte erstrecken sich potentiell auf das gesamte Spektrum der Rechte und Pflichten der Bürger in unserer Rechtsordnung. Deckungsgleichheit mit dem Gegenstand der Rechtsprechung kann nicht vorausgesetzt werden. Daraus folgt auch, daß in der Rechtsauskunft Probleme sichtbar werden, die in der Rechtsprechung nicht zur Sprache kommen. Dies spiegelt sich u. a. in der Struktur des Frageinhalts wider. Insbesondere besteht großes Interesse der Bürger daran, daß ihnen die Möglichkeiten der Durchsetzung zivilrechtlicher, arbeitsrechtlicher und familienrechtlicher Rechte wie auch entsprechender Pflichten aufgezeigt werden.

Bei aller Differenziertheit des Rechtsauskunftsbedarfs insgesamt zeichnen sich auf den genannten Rechtsgebieten folgende Schwerpunkte ab:

1. Die *zivilrechtlichen Anfragen* konzentrieren sich auf das Mietrecht, Kaufrecht und Erbrecht sowie auf Grundstücks- und eigentumsrechtliche Probleme. Die mit Abstand meisten Fragen werden zum Wohnungsmietrecht gestellt.

Innerhalb des Anteils der Fragen zum Wohnungsmietrecht spielen insbesondere die Pflichten der Vermieter bei der Überlassung einer Wohnung zum Gebrauch und im Rahmen der Instandhaltung der Wohnung eine besondere Rolle.

Bei den Grundstücksproblemen dominieren Fragen zum Grundstückserwerb. Die auskunftsuchenden Bürger werden zur Klärung solcher Fragen vornehmlich an den Liegenschaftsdienst bzw. an die Staatlichen Notariate verwiesen. Das berührt die Aufgabe, durch geeignete Öffentlichkeits-

1 Vgl. S. Wittenbeck, „Hauptrichtungen der Erläuterung des sozialistischen Rechts nach dem XI. Parteitag der SED“, NJ 1987, Heft 1, S. 10.

2 Der Bereich Rechtstheorie des Akademie-Instituts hat in den Jahren 1985/86 im Auftrag des Ministeriums der Justiz eine umfangreiche empirische Untersuchung der gerichtlichen Rechtsauskunft durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind zusammengefaßt in: B. Richter, I. W. Niemann/E. Pech, Analyse der gerichtlichen Rechtsauskunftstätigkeit. Eine empirische Studie, Berlin 1986. Der vorliegende Artikel basiert auf dieser Untersuchung.

3 E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands an den XI. Parteitag der SED, Berlin 1986, S. 75 f.

4 Vgl. ebenda, S. 74.

5 Vgl. zu diesem Beschluß insb. K. Sorgenicht, Staat, Recht und Demokratie nach dem IX. Parteitag der SED, Berlin 1976, S. 131 ff.